



6. November 2018

## Merkblatt: Umsetzungsprozess für die Ersatznachweise gemäss Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeich- nung (HKS)

---

### Ausgangslage:

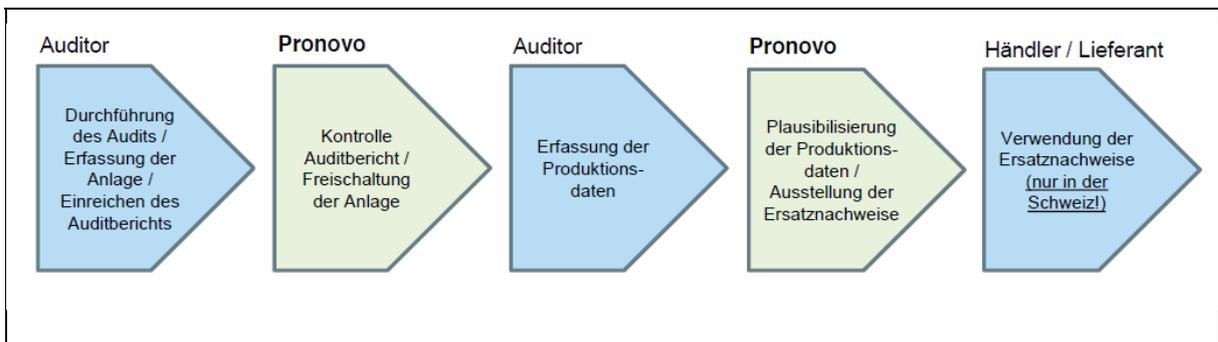
Mit der Einführung der Volldeklaration gemäss ES2050 ist Strom aus nicht überprüfbareren Quellen für die Stromkennzeichnung nicht mehr zulässig. Neu müssen sämtliche Stromlieferungen an Endkunden mit Herkunftsnachweisen (HKN) belegt werden. Im Fall von Importstrom ist dies jedoch nicht immer möglich. Für Importstrom muss der Beleg nämlich via Herkunftsnachweis, der gemäss EECS-Standard der Association of Issuing Bodies (AIB) ausgestellt und elektronisch ins Schweizerische Herkunftsnachweissystem importiert wurde, erfolgen. Solche Herkunftsnachweise werden im europäischen Ausland in den meisten Fällen nur für erneuerbare Energieträger und teilweise sogar gar nicht ausgestellt. Daher wurde mit der Gesetzesrevision die Möglichkeit geschaffen, dass sich ein Unternehmen für importierten Strom aus der Produktion eines konventionellen Kraftwerks im europäischen Ausland (AIB-Mitgliedländer) Ersatznachweise ausstellen lassen kann.

Gemäss Anhang (Ziffer 1.3) der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) gilt: Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen.

Dieses Merkblatt beschreibt den Prozess für die Erfassung solcher Ersatznachweise.

### Umsetzung:

Die Erfassung der Ersatznachweise wird im Herkunftsnachweissystem Schweiz von Pronovo umgesetzt. Folgender Prozess ist dafür vorgesehen:





#### Der Prozess im Detail:

Schritt 1: Das Unternehmen sucht sich einen von der SAS für den entsprechenden Energieträger akkreditierten Auditor und erteilt ihm den Auftrag, das Kraftwerk zu auditieren. Eine Aufstellung der Auditoren kann auf der Webseite von Pronovo abgerufen werden.

Schritt 2: Der Auditor führt das Audit durch und reicht die beglaubigten Anlagedaten bei Pronovo per Post im Original ein.

Schritt 3: Pronovo wird den Auditbericht kontrollieren und die Anlage im System als Anlage für Ersatznachweise freigeben.

Schritt 4: Der Auditor meldet Pronovo im Rahmen der üblichen Meldefrist für monatliche Datenlieferungen bis Ende des Folgemonats die durch das Kraftwerk erzeugte Nettoproduktion, für welche Ersatznachweise ausgestellt werden sollen.

Schritt 5: Für diese Produktionsdaten werden durch Pronovo Ersatznachweise ausgestellt. Produktionsdaten für das Jahr 2018 können noch rückwirkend ab Januar 2018 im Herkunftsnachweissystem erfasst werden. Analog zu HKN-Anlagen wird eine Erfassungsgebühr für Anlagen mit einer installierten Leistung von grösser als 10 MW erhoben.

Schritt 6: Wie reguläre HKN ist der Ersatznachweis gem. den Vorgaben der HKSV gültig und kann für die Stromkennzeichnung verwendet werden. Er kann innerhalb der Schweiz auch an andere Unternehmen mit einem Konto im Herkunftsnachweissystem übertragen werden. Für die Weitergabe ab einem Händlerkonto wird eine Gebühr analog zu den HKN-Anlagen erhoben.